Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5617

19. 07. 76

Sachgebiet 40

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz)
— Drucksachen 7/3919, 7/3200, 7/5412, 7/5422 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 437. Sitzung am 16. Juli 1976 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 1976 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehend angegebenen Gründen einberufen wird.

Gründe

1. **Zu § 12**

   Die Vorschrift des § 12 ist nach § 24 als § 24 a mit der Überschrift „Zwischenstaatlicher Anwendungsbereich" einzustellen.

   Begründung

   Die Vorschrift gehört ihrer Systematik nach nicht in den Zweiten Abschnitt, der die unwirksamen Klauseln behandelt, sondern in den Vierten Abschnitt, der den Anwendungsbereich des Gesetzes regelt.

2. **Zum Dritten Abschnitt** (§§ 13 bis 22)

   Die Vorschriften des Dritten Abschnitts sind ebenso wie die sonstigen Bestimmungen des Gesetzes jeweils mit einer Überschrift zu versehen. Demgemäß soll

   § 13 die Überschrift „Unterlassungs- und Widerrufsanspruch",

   § 14 die Überschrift „Zuständigkeit",

   § 15 die Überschrift „Anwendung der Zivilprozeßordnung",

   § 16 die Überschrift „Anhörung",

   § 17 die Überschrift „Urteilsformel",

   § 18 die Überschrift „Veröffentlichungsbefugnis",

   § 20 die Überschrift „Register" und

   § 22 die Überschrift „Streitwert"

   erhalten.

3. **Zu § 13 Abs. 4 — neu —**

   In § 13 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

   „(4) Die Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Verwendung oder Empfehlung der unwirksamen Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis erlangt hat, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der jeweiligen Verwendung oder Empfehlung an."

   Begründung

   Das Gesetz sieht keine Bestimmung über die Verjährung der in § 13 Abs. 1 eingeräumten Ansprüche auf Unterlassung und auf Widerruf vor. Wer in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksame Klauseln verwendet oder für den rechtsgeschäftlichen Verkehr empfiehlt, könnte daher im Extremfall innerhalb der regelmäßigen Verjährungsfrist des § 195 BGB, also noch 30

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Jahre nach der letzten Verwendung oder Empfehlung in Anspruch genommen werden (vgl. Palandt, BGB, 35. Aufl., Anm. 8 Buchstabe a zu § 1004).

Dafür, daß der nach § 13 Abs. 1 zur Unterlassung oder zum Widerruf Verpflichtete derartig lange diesen Ansprüchen ausgesetzt sein soll, besteht kein Bedürfnis. Die Gefahr einer wiederholten Verwendung und Empfehlung unwirksamer Bestimmungen wird mit der von der letzten Verwendung an verstreichenden Zeit zunehmend geringer. Nach Ablauf einer längeren Zeitspanne wird ein Interesse an der Untersagung einer einmal verwendeten unwirksamen Bestimmung meist nicht mehr bestehen. Ob und zu welchem Zeitpunkt nach der letzten Verwendung oder Empfehlung deswegen einer Klage wegen fehlender Wiederholungsgefahr kein Erfolg mehr beschieden wäre, ist andererseits für den Verwender unwirksamer Klauseln im Einzelfall schwer abschätzbar. Er müßte befürchten, noch lange Zeit nach der letzten Verwendung oder Empfehlung bei einem ungewissen Prozeßrisiko von einem Verband, u. U. sogar aus sachfremden Erwägungen, mit einem Prozeß überzogen zu werden. Es ist daher ein Gebot der Rechtssicherheit, daß er nach dem Ablauf einer bestimmten angemessenen Zeit seit der letzten Verwendung oder Empfehlung nicht mehr befürchten muß, nach § 13 Abs. 1 in Anspruch genommen zu werden.

Wie in den eine ähnliche Interessenlage betreffenden Vorschriften des § 21 Abs. 1 UWG, § 2 Abs. 4 ZugabeVO und § 14 DVO RabattG muß daher auch für Ansprüche nach § 13 eine Verjährungsfrist vorgesehen werden. Der hierzu neu anzufügende Absatz 4 ist dem § 21 Abs. 1 UWG nachgebildet, sieht jedoch hinsichtlich der Frist bei Kenntnis von der Verwendung oder Empfehlung zwei Jahre (statt 6 Monate) vor, um dem Anspruchsberechtigten ausreichende Zeit für die Klärung der oft schwierigen Rechtslage und die Vorbereitung einer Klageerhebung zu lassen. Da sich der Anspruch auf dauernde Unterlassung der Verwendung unwirksamer AGB richtet, beginnt die Verjährungsfrist nach jeder erneuten Verwendung erneut zu laufen.

4. **Zu §§ 14, 26, 27**

a) In § 14 sind

aa) in Absatz 1 Satz 1

das Wort „Oberlandesgericht" durch das Wort „Landgericht",

bb) in Absatz 2 Satz 1

die Worte „einem Oberlandesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht" durch die Worte „einem Landgericht für die Bezirke mehrerer Landgerichte"

zu ersetzen.

b) Die §§ 26, 27 sind zu streichen.

Begründung

Zu § 14

Das Gesetz sieht vor, daß die Entscheidung über Unterlassungs- und Widerrufsklagen nach § 13 den Oberlandesgerichten übertragen wird. Damit soll erreicht werden, daß im Interesse möglichts großer Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Beschleunigung des Verfahrens nur wenige, besonders qualifizierte Gerichte in einem durch den Wegfall der Berufung verkürzten Verfahren über die Wirksamkeit von AGB befinden.

1. Diese bei ausschließlicher Berücksichtigung der Zwecke des AGB-Gesetzes an sich positiv zu bewertende Zielsetzung vernachlässigt indessen zu sehr das allgemeine Interesse, daß an einer möglichst großen Übereinstimmung der Verfahrensregelungen, des Rechtszuges und des Gerichtsaufbaus im Zivilrecht besteht.

   a) Das Gerichtsverfassungsgesetz sieht eine erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in vergleichbaren Zivilsachen nicht vor. Lediglich in einigen besonders liegenden Verfahrensarten wird das Oberlandesgericht — in der Regel auf Anrufung gegen die Entscheidung einer Verwaltungsbehörde — in einem Beschlußverfahren tätig, dem eine Entscheidung eines Gerichts einer niedrigeren Ordnung nicht vorangegangen ist. Wegen der vorangegangenen Entscheidung einer Verwaltungsinstanz kann in diesen Fällen daher im eigentlichen Sinn nicht von einer „erstinstanzlichen" gerichtlichen Zuständigkeit gesprochen werden (vgl. z. B. §§ 23, 25 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz; § 92 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen; Artikel 7 § 1 Abs. 4 des Familienrechtsänderungsgesetzes; § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie). Der Regelung, neben der erstinstanzlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte und Landgerichte in Zivilsachen nunmehr auch noch eine solche der Oberlandesgerichte vorzusehen, sollte daher schon aus Gründen der Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit des Gerichtsaufbaus nicht gefolgt werden.

   b) Bedenken bestehen auch insoweit, als die vorgesehene Regelung zu einer Durch-

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 16. Juli 1976

brechung des sonst geltenden Rechtszuges in Zilivsachen führt, der den Parteien stets die Berufung ermöglicht; dies gilt selbst bei der Sprungrevision nach § 566 a ZPO. Die vorgesehene Beschränkung des Rechtszuges auf eine Tatsachen- und die Revisionsinstanz durchbricht daher den sonst vorgesehenen Rechtszug in schwerwiegender Weise. Es kann auch keine Rede davon sein, daß bei der Entscheidung über die Wirksamkeit von AGB ausschließlich Rechtsfragen zu prüfen seien. Vielmehr erstreckt sich diese Prüfung weitgehend auch auf tatsächliche Umstände. Dies ergibt sich z. B. auch aus dem Erfordernis, in dem Urteil die Art der Rechtsgeschäfte zu bezeichnen, für die die fraglichen Bestimmungen der AGB unwirksam sind (§ 17 Nr. 2; vgl. auch § 16). Die Beschränkung auf nur eine Tatsacheninstanz ist daher nicht gerechtfertigt und den Prozeßparteien nicht zumutbar.

2. Für die vorgesehene Zuständigkeitsregelung ist auch kein zwingendes sachliches Bedürfnis anzuerkennen. Die Landgerichte sind im ersten Rechtszug für nichtvermögensrechtliche sowie für vermögensrechtliche Streitsachen mit einem Streitwert über 3 000 DM für jeden Grad der Schwierigkeit und der Bedeutung der Sache zuständig. Es ist nicht erkennbar, weshalb eine Zuweisung der Streitigkeiten über die Wirksamkeit von AGB an sie zu einer unangemessenen Lösung führen würde. Immerhin obliegt ihnen diese Aufgabe im Rahmen des von der Rechtsprechung entwickelten Richterrechts als Vorfrage im Zivilprozeß schon jetzt.

   Soweit im übrigen im Einzelfall tatsächlich ausschließlich Rechtsfragen zu klären sind, kann auch bei einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte im Wege der Sprungrevision alsbald eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs herbeigeführt werden. Ein Zeitverlust muß also auch bei dieser Regelung nicht eintreten; sie zwingt aber nicht den Parteien gegen ihren Willen den Verlust einer weiteren Tatsacheninstanz auf. Schließlich sollte auch nicht übersehen werden, daß AGB von jedem Geschäftsmann aufgestellt und verwendet werden können. Unwirksame AGB werden erfahrungsgemäß vor allem auch von wirtschaftlich weniger bedeutenden Unternehmen, oft von sog. Außenseitern, verwendet. Auch von daher erscheint deshalb eine Zuständigkeit der Oberlandesgerichte als überzogen. Schließlich haben AGB keine Rechtsnormqualität.

   Für die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte würde um so weniger ein Bedürfnis bestehen, wenn auch, wie vom BR vorgeschlagen, die in § 21 vorgesehene Rechtskrafterstreckung zugunsten der Vertragspartner des AGB-Verwenders ersatzlos wegfällt. Aber selbst dann, wenn es bei dieser Rechtskrafterstreckung verbleiben sollte, wäre nicht einzusehen, weshalb diese nicht ebenso an eine nicht angefochtene, in Rechtskraft erwachsene Entscheidung des Landgerichts anknüpfen könnte: eine Rechtfertigung hierfür — falls man eine derartige Rechtskrafterstreckung überhaupt für vertretbar hält — läge dann wohl auch darin, daß der AGB-Verwender gegen das ihn verurteilende Erkenntnis kein Rechtsmittel eingelegt hat.

3. Die mit Recht angestrebte Konzentration der Rechtsprechung über die Wirksamkeit von AGB ist auch bei einer erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte gewährleistet, weil die Konzentrationsermächtigung in § 14 Abs. 2 erhalten bleibt und davon auszugehen ist, daß von ihr auch Gebrauch gemacht werden wird.

Zu §§ 26, 27

Wird in § 14 die Zuständigkeit der Landgerichte begründet, so ist für die Vorschriften der §§ 26, 27 kein Raum; sie müssen ersatzlos entfallen. Es bedarf auch keiner Ergänzung des § 71 Abs. 2 GVG, weil die dort aufgezählten ausschließlichen erstinstanzlichen Zuständigkeiten der Landgerichte in Zivilsachen nicht abschließend sind (vgl. die Angaben bei Thomas-Putzo, ZPO, 8. Auflage, Anm. 2 zu § 71 GVG).

5. **Zu § 14 a — neu —**

Nach § 14 ist folgender neue § 14 a einzufügen:

„§ 14 a
Einstweilige Verfügung

Zur Sicherung der Ansprüche nach § 13 kann eine einstweilige Verfügung erlassen werden, auch wenn die in den §§ 935, 940 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht vorliegen."

Begründung

Ein befriedigender Schutz des Verbrauchers vor unbilligen AGB ist nur zu erwarten, wenn die Verwendung oder Empfehlung unwirksamer Bestimmungen rasch unterbunden werden kann. Werden unangemessene AGB verwendet, besteht regelmäßig auch die Gefahr, daß sie Bestandteil von Verträgen werden. Es bedarf daher eines wirksamen einstweiligen Rechtsschutzes. Die durch § 15 Abs. 1 eröffnete Anwendbarkeit der Vorschriften der Zivilprozeßordnung ermöglicht eine solche Sicherung der in § 13 bezeichneten Ansprüche — wegen der für den Erlaß einer einstweiligen Verfügung erforderlichen Glaubhaftmachung der Dringlichkeit einer einstweiligen Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile — nicht in der wünschenswerten Weise. Wie in der vergleichbaren Vorschrift des § 25 UWG sollte daher zur Sicherung der Ansprüche nach § 13 ein Verfügungsgrund vermutet werden und eine einstweilige Verfügung auch dann erlassen werden können, wenn

die in §§ 935, 940 ZPO bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Aus vergleichbaren Gründen wird auch in anderen gesetzlichen Bestimmungen das Vorliegen einer Gefährdung der zu sichernden Ansprüche oder Rechte vermutet (vgl. z. B. §§ 489, 885 Abs. 1 Satz 2, § 899 Abs. 2 Satz 2 und § 1615 o Abs. 3 BGB, § 25 UWG). Insbesondere im gewerblichen Rechtsschutz spielt bekanntlich das Verfahren der einstweiligen Verfügung eine überragende Rolle; es sollte in möglichst weitem Umfang auch für die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung der Verwendung oder Empfehlung unwirksamer Bestimmungen in AGB zur Verfügung gestellt werden.

6. **Zu § 16**

§ 16 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

„1. die zuständige Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen, wenn Gegenstand der Klage Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind, die von ihr nach Maßgabe des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen zu genehmigen sind, oder".

Begründung

Das Gesetz berücksichtigt nicht, daß neben dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen auch Landesaufsichtsbehörden für die Aufsicht über Versicherungsunternehmen zuständig sein können (vgl. §§ 2 bis 6 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vom 31. Juli 1951, BGBl. I S. 480). Es muß daher allgemein die Anhörung der zuständigen Aufsichtsbehörde, nicht lediglich des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen vorgeschrieben werden.

7. **Zu §§ 19, 20, 21**

a) Die §§ 19 und 21 sind zu streichen.

b) In § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sind jeweils die Worte „oder nach § 19" zu streichen.

Begründung

Zu § 21

Die Vorschrift bezweckt, einem Urteil, in dem der AGB-Verwender nach § 13 zur Unterlassung verurteilt worden ist, auch in einem späteren anderweitigen Prozeß Wirkung zu verschaffen, in dem der AGB-Verwender, der sich an das frühere Urteil nicht gehalten hat, von einer anderen Partei in Anspruch genommen wird. Voraussetzung hierfür ist, daß sich die andere Partei in dem späteren Prozeß auf das vorangegangene Urteil beruft.

Diese Bestimmung, die eine Erstreckung der Rechtskraft des früheren Urteils bedeutet, sollte ersatzlos entfallen, weil sie mit den Grundsätzen der Zivilprozeßordnung über die Rechtskraft von Entscheidungen, die in Parteiprozessen ergehen und nicht der Amtsmaxime unterstehen, unvereinbar ist (§§ 325 bis 327 ZPO), weil sie dem Grundsatz der „Waffengleichheit der Parteien" widerstreitet und weil für die Regelung auch kein zwingendes sachliches Bedürfnis besteht.

1. Nach der Zivilprozeßordnung erwachsen in Rechtsstreitigkeiten, für die die Parteimaxime gilt, Urteile in Rechtskraft nur unter den Prozeßparteien und ihren Rechtsnachfolgern. Zu diesen Rechtsstreitigkeiten gehört auch die Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach § 13 (vgl. § 15 Abs. 1). Die Gründe hierfür bedürfen nicht der weiteren Rechtfertigung; sie gehören zu den nicht in Frage stehenden Grundlagen des geltenden Zivilprozeßrechts. Insbesondere wird hierdurch auch verhindert, daß eine Partei das Ergebnis eines Rechtsstreits unter anderen Parteien, auf den sie nicht Einfluß nehmen konnte, gegen sich gelten lassen muß. Auch § 21 bekennt sich insoweit zu dieser Grundentscheidung, als die Vorschrift dem AGB-Verwender nicht das Recht gibt, sich in einem derartigen Rechtsstreit gegenüber einer anderen Partei auf ein entsprechendes früheres Urteil, das zu seinen Gunsten ergangen ist, zu berufen.

   Das Interesse an einer möglichst wirksamen Ausgestaltung des Urteils, das zur Unterlassung der Verwendung unwirksamer AGB verurteilt, sollte daher nicht in einseitiger Überbewertung zur Durchbrechung wesentlicher Grundsätze des Zivilprozesses verleiten (so auch die Gutachter Ulmer — Thesen 23 ff. — und Kötz-Gutachten A zum 50. Deutschen Juristentag 1974 S. 93, 100 — sowie Beschlüsse A Abteilung „Allgemeine Geschäftsbedingungen" Nr. 14). Die vorgesehene Erstreckung der Rechtskraft ist daher auch aus dogmatischen Überlegungen abzulehnen.

2. Die Regelung verstößt damit zugleich auch gegen den Grundsatz der Chancengleichheit der Parteien im Prozeß. Sie erlaubt zwar der einen Prozeßpartei in dem neuen Prozeß die Berufung auf ein ihr günstiges Urteil in einem früheren Prozeß, an dem sie nicht beteiligt war, nicht aber dem AGB-Verwender die Berufung auf ein entsprechendes Urteil, das ihm Recht gegeben hat. Das Gesetz könnte eine derartige zweiseitige Regelung allerdings auch gar nicht vorsehen, ohne der Prozeßpartei des neuen Prozesses, die an dem alten Prozeß nicht beteiligt war, das rechtliche Gehör (Artikel 103 Abs. 1 GG) abzuschneiden und damit grundgesetzwidrig zu sein. Verhält es sich aber so, so sollte die Regelung, die den Gegner des AGB-Verwenders in dem späteren Rechtsstreit einseitig begünstigt, entfallen.

3. Schließlich besteht auch kein zwingendes sachliches Bedürfnis für die vorgesehene Regelung. Das an sich zu billigende Ziel der

Prozeßökonomie und der möglichst großen Effektivität von gerichtlichen Entscheidungen, die zur Unterlassung der Verwendung unwirksamer AGB verurteilen, verlangt nicht eine derartig aus dem Rahmen fallende Regelung.

a) Nach § 13 Abs. 2 können nur Verbände usw. den Unterlassungsanspruch geltend machen. Obsiegen sie in dem Rechtsstreit, so können sie den AGB-Verwender im Ordnungsgeldverfahren nach § 890 ZPO (bis zu 500 000 DM je Verstoß) zur Beachtung der Unterlassungspflicht anhalten. Dabei genügt jede weitere Verwendung der beanstandeten oder einer inhaltsgleichen Bestimmung in AGB bei derselben Art von Rechtsgeschäften, ohne Rücksicht darauf, wer Vertragspartner des AGB-Verwenders ist. Schon damit ist die Wirksamkeit des Unterlassungsurteils in einem in sonstigen Prozessen kaum jemals anzutreffenden Ausmaß gewährleistet.

b) Dadurch, daß den Gerichten über die Registrierung einschlägiger Urteile (vgl. § 20) der Weg zu deren Beiziehung in Prozessen dieser Art eröffnet ist, wird gewährleistet, daß das Ergebnis eines vorangegangenen Rechtsstreits, in dem über Bestimmungen in AGB dieses Verwenders entschieden worden ist, auch in allen weiteren Rechtsstreitigkeiten, die sich mit derselben Rechtsfrage befassen, herangezogen werden kann. Eine vergleichbare Regelung stellt das geltende Verfahrensrecht in Zivilsachen sonst nur ganz ausnahmsweise zur Verfügung. Die Gefahr, daß es trotz Heranziehung des Ergebnisses des früheren Prozesses zu sachlich unvertretbaren abweichenden Entscheidungen kommt, ist nur sehr gering zu veranschlagen. Im allgemeinen wird sich die frühere Entscheidung auch in dem weiteren Verfahren durchsetzen und damit der von § 21 erstrebte Vereinfachungseffekt weitgehend erreicht werden. Andererseits sollte eine anderweitige Entscheidung der Rechtsfrage, wenn dies etwa aus besonderen Gründen geboten erscheint, durch die in § 21 vorgesehene Rechtskrafterstreckung auch nicht verhindert werden.

§ 21 sollte daher ersatzlos wegfallen.

Zu § 19

Entfällt die Rechtskrafterstreckung in § 21, so bedarf es auch nicht der in § 19 vorgesehenen Klagebefugnis, nach § 767 ZPO geltend machen zu können, daß durch eine spätere höchstinstanzliche gerichtliche Entscheidung die Verwendung der beanstandeten Bestimmung in AGB nicht untersagt worden ist. Im übrigen enthält auch § 19 eine im Verfahrensrecht sonst außergewöhnliche Regelung. Denn es ist allgemein anerkannt, daß mit einer Klage nach § 767 ZPO eine spätere Änderung der Rechtsprechung ebensowenig geltend gemacht werden kann wie im Restitutionsverfahren (vgl. hierzu Stein-Jonas, ZPO 19. Aufl., Anm. II Fußn. 77 zu § 767, Anm. X 7 Fußn. 229 zu § 322, Anm. IV 2 Fußn. 45 zu § 580). Die Regelung des § 19 findet sich sonst nur in dem insoweit unvergleichbar bedeutsameren Fall der Nichtigerklärung von Gesetzen durch das Bundesverfassungsgericht (§ 79 Abs. 2 Satz 3 BVerfGG).

Zu § 20

Notwendige Folgeänderung der Streichung des § 19.

8. **Zu § 20**

a) § 20 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Das Bundeskartellamt führt über die nach Absatz 1 eingehenden Mitteilungen ein Register."

Begründung

Es ist nicht erforderlich, Einzelheiten der Eintragung in das Register im Gesetz selbst zu regeln, das hierdurch unnötig belastet würde. Die erforderlichen Bestimmungen können, weil sie keinen Eingriff in Rechte Dritter beinhalten, auch durch Verwaltungsvorschriften getroffen werden. Dies bietet den zusätzlichen Vorteil, daß die Vorschriften bei Bedarf unschwer den Erfordernissen der Praxis angepaßt oder ergänzt werden können. Es genügt daher, in § 20 Abs. 2 das Bundeskartellamt lediglich zur Führung eines Registers zu verpflichten.

b) § 20 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Eintragung ist nach zwanzig Jahren seit dem Schluß des Jahres zu löschen, in dem die Eintragung in das Register erfolgt ist."

Begründung

1. Die in § 20 Abs. 3 Satz 1 vorgesehene Löschungsfrist von zehn Jahren erscheint zu kurz. Ein rechtskräftig festgestellter Unterlassungsanspruch kann zwischen den Parteien eines Rechtsstreits nach § 218 Abs. 1 BGB 30 Jahre lang durchgesetzt werden. Auch für Dritte ist eine Entscheidung, die sich mit der Verwendung oder Empfehlung unwirksamer Klauseln befaßt, nicht nur zehn Jahre lang seit ihrer Eintragung von Bedeutung, da gleichartige Geschäftsbedingungen oft wesentlich länger von verschiedenen Verwendern benutzt zu werden pflegen.

   Das Ergebnis eines Rechtsstreits nach § 13 muß daher wesentlich länger für andere gerichtliche Verfahren, die sich mit derselben Rechtsfrage befassen, herangezo-

gen werden können. Andererseits ist nicht zu erwarten, daß eine Eintragung noch nach 30 Jahren für andere Verfahren von Bedeutung sein kann. Ausreichend, aber auch erforderlich erscheint daher eine Löschungsfrist von 20 Jahren.

2. Die in § 20 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz und Satz 2 getroffenen Bestimmungen über die Art und Weise der Löschung einer Eintragung sollten entfallen. Es ist nicht erforderlich, derartige Einzelheiten der Registerführung im Gesetz selbst zu regeln und es hiermit unnötig zu belasten. Die erforderlichen verfahrensrechtlichen Bestimmungen können durch Verwaltungsvorschriften getroffen werden.

9. **Zu § 22**

In § 22 sind folgende Absätze 2 und 3 anzufügen:

„(2) Macht eine Partei glaubhaft, daß die Belastung mit den Prozeßkosten nach dem vollen Streitwert ihre wirtschaftliche Lage erheblich gefährden würde, so kann das Gericht auf ihren Antrag anordnen, daß die Verpflichtung dieser Partei zur Zahlung von Gerichtskosten sich nach einem ihrer Wirtschaftslage angepaßten Teil des Streitwerts bemißt. Die Anordnung hat zur Folge, daß die begünstigte Partei die Gebühren ihres Rechtsanwalts ebenfalls nur nach diesem Teil zu entrichten hat. Soweit ihr Kosten des Rechtsstreits auferlegt werden oder soweit sie diese übernimmt, hat sie die vom Gegner entrichteten Gerichtsgebühren und die Gebühren seines Rechtsanwalts nur nach dem Teil des Streitwerts zu erstatten. Soweit die außergerichtlichen Kosten dem Gegner auferlegt oder von diesem übernommen werden, kann der Rechtsanwalt der begünstigten Partei seine Gebühren von dem Gegner nach dem für diesen geltenden Streitwert beitreiben.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 kann vor der Geschäftsstelle des Gerichts zur Niederschrift erklärt werden. Er ist vor der Verhandlung zur Hauptsache anzubringen. Danach ist er nur zulässig, wenn der angenommene oder festgesetzte Streitwert später durch das Gericht heraufgesetzt wird. Vor der Entscheidung über den Antrag ist der Gegner zu hören."

Begründung

Die in § 13 Abs. 1 eingeräumten Ansprüche können nur Wirkungen entfalten, wenn die klagebefugten Verbände nicht durch ein zu hohes Kostenrisiko von gerichtlichen Schritten abgehalten werden. Nur wenn das Kostenrisiko tragbar ist, werden sie gegen die wirtschaftlich oft sehr viel potenteren Verwender oder Empfehler unwirksamer Klauseln erfolgreich vorgehen können, ohne sich auf rechtlich eindeutige und daher risikolose Streitfälle beschränken zu müssen. Aber auch ein wirtschaftlich schwächerer Verwender von AGB kann sich gegen etwaige ungerechtfertigte Ansprüche mächtigerer Verbände nur wehren, wenn das Kostenrisiko nicht erdrückend hoch ist. Dieses Risiko muß daher voraussehbar sein und gesetzlich auf ein für beide Verfahrensbeteiligte annehmbares Maß gemildert werden können.

Die Festsetzung eines Höchststreitwertes, wie ihn das Gesetz vorsieht, reicht hierfür allein nicht aus. Das Gericht muß vielmehr auch in der Lage sein, den Streitwert individuell nach den wirtschaftlichen Verhältnissen einer Partei herabzusetzen.

Der vorgeschlagene Absatz 2 ermöglicht in Anlehnung an ähnliche Bestimmungen in anderen Gesetzen (§ 23 a UWG, § 53 PatG, § 17 a GebrMG, § 31 a WZG, § 247 Abs. 2 AktG) dem Gericht, durch Herabsetzung des Streitwertes der wirtschaftlichen Lage einer Partei (in der Regel wird dies der den Unterlassungsanspruch geltend machende Verband sein) Rechnung zu tragen. Damit soll gewährleistet werden, daß Unterlassungsansprüche gegen die Verwendung unwirksamer AGB nicht nur wegen wirtschaftlichen Unvermögens des klagebefugten Verbands nicht geltend gemacht werden.

Der vorgeschlagene Absatz 3 regelt entsprechend den genannten Bestimmungen Einzelheiten der Antragstellung.

10. **Zu § 23**

Die Überschrift des § 23 ist wie folgt zu fassen:

„Sachlicher Anwendungsbereich".

Begründung

Redaktionelle Richtigstellung.

11. **Zu § 24**

Die Überschrift des § 24 ist wie folgt zu fassen:

„Persönlicher Anwendungsbereich".

Begründung

Redaktionelle Richtigstellung.

12. **Zu § 32**

§ 32 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 14 Abs. 2, §§ 28 und 29 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft."

Begründung

Das Gesetz sieht nunmehr auch in § 14 Abs. 2 die Ermächtigung zum Erlaß einer Rechtsverordnung vor. Auch diese Bestimmung sollte daher bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten.